

Wichtige Hinweise zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

1. Thema der Abschlussarbeit

Thema und Abgabetermin sind online ab Startdatum unter www.pruefung.uni-rostock.de einsehbar.

Das Thema der Abschlussarbeit ist **verbindlich!** Jede Änderung (Hinzunahmen, Auslassungen oder Veränderungen selbst einzelner Worte) ist dem Prüfungsamt vor Abgabe der Arbeit durch schriftliche Mitteilung der Gutachter bekanntzugeben.

Das Thema der Abschlussarbeit kann **nur einmal** und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (lt. RPO § 27 (5)).

2. Formvorschriften für die Anfertigung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist gebunden (keine Ringbindung) und in zweifacher Ausfertigung im Studien- und Prüfungsamt (SPA) der WSF einzureichen. Die Gutachter erhalten zusätzlich eine elektronische Fassung (bspw. CD, USB-Stick, per Email im PDF-Format).

Die Arbeit darf **nur** folgende Angaben enthalten:

Bachelor:

Deckblatt:

<u>Bachelorarbeit</u>	
zum Thema	
Bachelorstudiengang:	_____
eingereicht an der	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock
vorgelegt von:	_____
Matrikel-Nr.:	_____
Bearbeitungszeitraum:	9 Wochen
ErstgutachterIN:	_____
ZweitgutachterIN:	_____
Lehrstuhl:	_____
Rostock,	_____
	(offizieller Abgabetermin)

Hinweis: Auch bei Verlängerung der Bearbeitungszeit (wg. Krankheit etc.) bleibt der **Bearbeitungszeitraum von 9 Wochen** bestehen.

Master:

Deckblatt:

<u>Masterarbeit</u>	
zum Thema	
Masterstudiengang:	_____
eingereicht an der:	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock
vorgelegt von:	_____
Matrikel-Nr.:	_____
Bearbeitungszeitraum:	<u> 20 </u> Wochen
ErstgutachterIN:	_____
ZweitgutachterIN:	_____
Lehrstuhl:	_____
Rostock,	_____
	(offizieller Abgabetermin)

Hinweis: Auch bei Verlängerung der Bearbeitungszeit (wg. Krankheit etc.) bleibt der **Bearbeitungszeitraum von 20 Wochen** bestehen.

Letzte Seite:

Eidesstattliche Versicherung	
<p>Ich versichere eidesstattlich durch eigenhändige Unterschrift, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist noch nicht veröffentlicht und ist in gleicher oder ähnlicher Weise noch nicht als Studienleistung zur Anerkennung oder Bewertung vorgelegt worden. Ich weiß, dass bei Abgabe einer falschen Versicherung die Prüfung als nicht bestanden zu gelten hat.</p>	
Rostock, _____ (Tag der tats. Abgabe)	_____ Unterschrift (Vor- und Zuname)
<p>Ich bestätige, dass ich den Gutachtern fristgemäß eine elektronische Fassung meiner Abschlussarbeit zur Verfügung stelle.</p>	
Rostock, _____ (Tag der tats. Abgabe)	_____ Unterschrift (Vor- und Zuname)

Die Übernahme der Formvorschriften für das Deckblatt und die letzte Seite sind **zwingend** einzuhalten. Werden diese nicht eingehalten, ist die Abgabe der Abschlussarbeit nicht möglich. Weiterhin ist es **nicht gestattet**, ein anderes Logo als das der Universität Rostock zu verwenden (falls Sie ein Logo für das Deckblatt verwenden möchten).

3. Verlängerung

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise verlängert werden (Verlängerungsfristen sind der jeweiligen SPSO/ PO zu entnehmen).

Im Krankheitsfall ist der Prüfungsunfähigkeitsnachweis (<http://www.wiwi.uni-rostock.de/fileadmin/Studium/Formulare/KK.pdf>) schnellstmöglich im SPA der WSF einzureichen. Über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit werden die Studierenden per Email informiert. Das neue offizielle Abgabedatum ist anschließend unter www.pruefung.uni-rostock.de ersichtlich.

4. Abgabe der Abschlussarbeit

Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit steht den Studierenden ein Zeitraum von **9 Wochen** und für die Masterarbeit ein Zeitraum von **20 Wochen** zur Verfügung.

Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt zum Abgabetermin ausschließlich während der Sprechzeiten im SPA der WSF. Bitte achten Sie ggf. auf geänderte Sprechzeiten!

<https://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/studien-und-pruefungsamt/sprechzeitenoeffnungszeiten/>

Dabei ist darauf zu achten:

- das Datum auf dem Deckblatt entspricht **immer** dem **offiziellen Abgabetermin**
- das Datum der letzten Seite ist immer der Tag der **tatsächlichen Abgabe**.

Sollte es den Studierenden nicht möglich sein, am Tag der Abgabe die Abschlussarbeit persönlich im SPA einzureichen, besteht die Möglichkeit der postalischen Zusendung. Das Datum des Poststempels hat mit dem Abgabedatum übereinzustimmen. Nicht fristgerecht eingereichte Abschlussarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

5. Bewertung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit wird von beiden Gutachtern selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachter vergebenen Noten. Ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Gutachter eingeholt. Die Note ist im Onlineprüfungsportal (www.pruefung.uni-rostock.de) einsehbar.

6. Kolloquium und Bildung der Gesamtnote (gilt nur für Masterarbeiten)

Zur Vorbereitung auf das Kolloquium übersendet das SPA postalisch eine Kopie der Gutachten und den Termin für das Kolloquium.

- Das Kolloquium sind öffentlich, die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Es hat spätestens 4 Wochen nach Notenbekanntgabe stattzufinden.
- Die Zulassung erfolgt nur, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde
- Das Kolloquium besteht aus dem Vortrag des Studierenden und einer anschließenden Diskussion (die Dauer ist in der jeweiligen SPSO geregelt).
- Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb der in § 17 (5) genannten Frist einmal wiederholt werden → RPO § 29 (5).

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Abschlussarbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (§ 29 (4) RPO).

7. Wiederholung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächsten Anmeldezeitraum für Abschlussarbeiten zu beantragen (s. Punkt 2). Eine Verbesserung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht möglich.

Bei Fragen zur Abschlussarbeit wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das SPA oder an die jeweiligen Gutachter.